

STATUTEN DES FREIBURGER VERBANDS DIE DARGEBOTENE HAND

Kapitel I: Name, Gründung, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1 Name und Gründung

Am 28. September 1978 wird ein Verband im Sinn von Art. 60 ff des ZGB mit dem Namen „Freiburger Verband Die Dargebotene Hand“ gegründet.
Er erklärt, dass er sich als Korporation organisieren will und erhält daher den Status einer juristischen Person.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es, die Hilfe für Personen in Schwierigkeiten, wie sie vom Schweizerischen Verband Die Dargebotene Hand angeboten wird, bekannt zu machen und weiter zu entwickeln. Auch soll der Posten, der Anrufe aus dem Kanton Freiburg entgegennimmt, finanziell unterstützt werden.
Sein Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet des Kantons Freiburg.
Der Zweck des Verbandes ist ideell, nicht-konfessionell und unpolitisch.

Art. 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg.

Art. 4 Dauer

Der Verband hat eine unbegrenzte Dauer.

Kapitel II: Mitglieder

Art. 5 Mitglieder

Jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Verbandes werden. Sie muss einen mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen.
Der Vorstand entscheidet über Zulassung oder Ablehnung des Antrags.
Jede natürliche oder juristische Person, die eine jährliche Spende in der Höhe des Mitgliederbeitrags oder mehr macht, sowie die aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind Mitglieder des Freiburger Verbands Die Dargebotene Hand.

Kapitel III: Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Art. 7 Generalversammlung - Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und –revisoren
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Verabschiedung und Revision der Statuten
- f) Fusion oder Auflösung des Verbandes

Art. 8 Generalversammlung – Einberufung

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn das Komitee es für notwendig hält, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

In der Einladung werden die Traktanden angegeben.

Art. 9 Generalversammlung – Verfahren

Jedes Mitglied, das an der Generalversammlung anwesend ist, verfügt über eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, ausser wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Wo das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, ist das einfache Stimmenmehr entscheidend. Es können nur Entscheide gefällt werden über Themen, die in den Traktanden angekündigt worden sind. Der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Generalversammlung. Es führt alle für den Verband notwendigen laufenden Geschäfte aus.

Es ist namentlich zuständig für:

- a) die Aufnahme, Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- b) das Verfassen des Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

Das Komitee besteht aus 5-9 Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Komitees werden von der Generalversammlung für drei Jahre ernannt.

Sie können wieder gewählt werden.

Art. 11 Kontrollorgan

Die Generalversammlung wählt für drei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. – revisoren und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
Diese legen ihren Bericht der Generalversammlung vor.
Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1.1 bis am 31. 12.

Kapitel IV: Besondere Bestimmungen**Art. 12 Unterschrift**

Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.

Art. 13 Verantwortlichkeit

Der Verband haftet nur mit seinem Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Mittel

Die Mittel des Verbandes stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus öffentlichen oder privaten Subventionen, aus Spenden etc.

Art. 15 Auflösung

Im Fall einer Auflösung geht das Vermögen des Verbands an den Schweizerischen Verband Die Dargebotene Hand.

Art. 16 Weitere Bestimmungen

Für Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des ZGB über das Verbandsrecht.

Art. 17 Zweisprachigkeit

Die Statuten werden auf Französisch verfasst und werden anschliessend auf Deutsch übersetzt. Verbindlich ist die französische Version.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 9. Mai 2006 genehmigt. Sie ersetzen die vorherigen Versionen.

Freiburg, den 25. Juni 2013

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sotfried Müller
F. Feederle